



Landgericht Postfach 10 16 20, 41016 Mönchengladbach

17.04.2018

An die
Vertreterinnen und Vertreter der Presse

Bearbeiter:
Fabian Novara

Durchwahl
02161 276-257

E-Mail
pressestelle@lg-
moenchengladbach.nrw.de

Pressemitteilung

Verzögerte Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen Arkadius W.

Das Amtsgericht Mönchengladbach hat Arkadius Martin W. am 13.04.2016 wegen Vergewaltigung, Verwendens von Kennzeichen verfassungsfreundlicher Organisationen sowie Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten verurteilt.

Geschädigte der Vergewaltigung war eine Bekannte des Verurteilten. Die Tat spielte sich im häuslichen Bereich ab. Die dafür verhängte Einzelstrafe betrug 2 Jahre und 10 Monate Freiheitsstrafe. Gegenstand der Verurteilung waren weiter das Zeigen eines Hitlergrußes und zwei einfache Körperverletzungen, unter deren Berücksichtigung die Gesamtfreiheitsstrafe gebildet wurde.

Das amtsgerichtliche Urteil wurde auf die Berufung des Verurteilten hin am 22.05.2017 durch das Landgericht Mönchengladbach bestätigt. Die dagegen eingelegte Revision des Verurteilten hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 29.11.2017 verworfen.

Die Verfahrensakte wurde vom Oberlandesgericht auf dem hierfür vorgeschriebenen Wege über die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf an die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach zurückgesandt. Von dort aus wurde die Akte an das Landgericht Mönchengladbach weitergeleitet.



Dies hatte den Hintergrund, dass nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts die Entscheidungen der Vorinstanzen jeweils mit einem sogenannten Rechtskraftvermerk versehen werden mussten, um die weitere Abwicklung des Verfahrens zu ermöglichen. Vom Landgericht wurde die Akte deshalb nach Erteilung des entsprechenden Rechtskraftvermerkes am 22.12.2017 an das Amtsgericht Mönchengladbach als erstinstanzliches Gericht weitergeleitet, das seinerseits am 28.12.2017 den Rechtskraftvermerk erteilte.

In der Akte hatten sich zu diesem Zeitpunkt eine Vielzahl von Kostenanträgen der am Verfahren beteiligten Anwälte angesammelt, die aufgrund des laufenden Hauptsacheverfahrens bis dahin nicht bearbeitet werden konnten. Das Amtsgericht hat nunmehr diese Kostenanträge bearbeitet. Zudem wurde dem Landschaftsverband Rheinland Akteneinsicht gewährt, weil die seinerzeit Geschädigte der Vergewaltigung dort Opferentschädigungsansprüche geltend gemacht hatte. Die Bearbeitung dieser Anträge nahm aufgrund ihrer Komplexität ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch und ist auch jetzt noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund ist die Verfahrensakte bis zur Anforderung durch die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach am 17.04.2018 beim Amtsgericht verblieben. Erst mit Übersendung der Akte an die Staatsanwaltschaft konnte diese heute die Vollstreckung der verhängten Haftstrafe einleiten.

Nach vorläufiger Bewertung dieser Abläufe wurden bei der Bearbeitung der Akte durch das Amtsgericht falsche Prioritäten gesetzt. Die Bearbeitung der Kostenanträge und auch die Behandlung des Entschädigungsantrages hätten, jedenfalls nachdem deutlich wurde, dass diese längere Zeit in Anspruch nehmen würden, zurückgestellt werden sollen, bis die Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde. Zu diesem Zweck hätte das Amtsgericht die Akte bereits im Januar bei der Staatsanwaltschaft vorlegen sollen. Die Akte hätte dann nach Einleitung der Vollstreckung zur weiteren Bearbeitung an das Amtsgericht zurückgesandt werden können.



Die vorstehend beschriebenen Abläufe werden hier zum Anlass genommen, die beteiligten Abteilungen aller Gerichte des Bezirks darauf hinzuweisen, dass nach Rechtskraft eines Strafurteils der Einleitung der Vollstreckung grundsätzliche Priorität gegenüber der Bearbeitung anderer noch offener Verfahrensaspekte eingeräumt wird.

Seite 3 von 3

Aktenzeichen: AG Mönchengladbach 90 Ls-620 Js 387/15-69/15

Mönchengladbach, 17.04.2018

Fabian Novara
Pressesprecher